

## §. 2.

Zu §. 13 alin. 2, §. 14 Al. 5 des Grundgesetzes und §§. 13 und 27 des Wahlgesetzes.

Werden directe Personalsteuern nicht erhoben, so ist zu Begründung des Wahlrechts und der Wählbarkeit die Entrichtung directer Staatssteuern, bezüglich eines gewissen Betrags an solchen nicht erforderlich.

## §. 3.

An die Stelle der §§. 33, 34 alin. 1, §. 42 alin. 4 und §. 45 tritt nachfolgende Bestimmung:

Mit dem Einnahme- und Ausgabe-Etat (§. 28 des Grundgesetzes) sind dem Landtage zugleich die abgeschlossenen und noch nicht abgenommenen Jahresrechnungen der Hauptlandes- und Landescredit-Casse zur Revision vorzulegen. Dem mit dieser Revision beauftragten Ausschusse (§§. 68 und 69 der Geschäfts-Ordnung für den Landtag — Ges.-Sammll. 1855, S. 21 —) steht dabei frei, auch auf die als Belege der Hauptlandescasse-Rechnung anzusehenden Rechnungen der untergeordneten Stellen einzugehen. Auch haben die Mitglieder des Ausschusses die Fürstlichen Obligationen zu zeichnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschähen

Rudolstadt, den 22. März 1861.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, K. u. S.

Dr. v. Bertram. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg